

Auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Sennfeld folgende Satzung:

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung
über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
(Stellplatzsatzung)**

§ 1

Anlage zu § 3 Stellplatzsatzung vom 13.01.2021 wird um folgenden Punkt erweitert:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzlich in % für Besucher
2	Hotel Schweinfurter Straße; auf den Grundstücken: Fl.Nrn. 4624/2, 4627/5, 4627/6 u. 4397/11 Gemarkung Sennfeld	Die geforderten Stellplätze gemäß Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) sind direkt auf den Baugrundstücken nachzuweisen. Die zusätzlich auf den Grundstücken Fl.Nr. 4376/0 und 4378/0, Gemarkung Sennfeld per Dienstbarkeit gesicherten Stellplätze für den Eigentümer des Hotelgrundstückes Fl.Nr. 4624/2, Gemarkung Sennfeld dürfen nicht als Nachweis im Bauantragsverfahren herangezogen werden, müssen jedoch als zusätzliche Stellplätze dienen.	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE SENNFELD
Sennfeld, 22.10.2021



Schulze
Erster Bürgermeister

